lebenshilfe
ÖSTERREICH

Wien, am 4. Juli 2011

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf
1. eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und
2. eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz)
GZ.: BKA-601.150/0001-V/1/2011

Die Erweiterung der Kompetenzen der Volksanwaltschaft gemäß des oben angeführten Gesetzesentwurfs im Sinne von Artikel 3 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschlich oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (OPCAT) und die Etablierung einer unabhängigen Institution zum Schutz der Menschenrechte zur Überprüfung von Freiheitsentziehungen im Bereich der Bundesverwaltung einschließlich der Privatwirtschaftsverwaltung, sieht die Lebenshilfe Österreich grundsätzlich positiv.

Bedauerlich ist jedoch, dass im Zusammenhang mit der geplanten Umsetzung zum OPCAT nicht gleichzeitig auch die Umsetzung der Vorgaben des Artikels 16 Abs. 3 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention) überlegt wurde.
Laut Artikel 16 Abs. 3 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

lebenshilfe ÖSTERREICH

werden. Auch wenn sicher eine teilweise Überschneidung der Bereiche des OPCAT und der UN-Konvention besteht, so sind einige Aspekte von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch durch diesen Gesetzesentwurf nicht erfasst.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist in diesem Zusammenhang auch, dass die vorliegenden Bestimmungen lediglich gemeinsam mit der Volksanwaltschaft, Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Menschenrechte und dem Menschenrechtsbeirat gemäß § 15a Sicherheitspolizeigesetz ausgearbeitet wurden. Menschen mit Behinderungen und deren Interessensvertretungen wurden jedoch in die Vorbereitungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einbezogen. Die fehlende Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen könnte nicht nur eine mögliche Ursache dafür sein, dass wesentlichen Bereiche des Artikels 16 Abs. 3 UN-Konvention im Gesetzesentwurf fehlen, sondern stellt einen klaren Verstoß gegen Artikel 4 Abs. 3 UN-Konvention dar.

Darüber hinaus ist kritisch anzumerken, dass die vorliegenden Bestimmungen Artikel 18 OPCAT und den Pariser Prinzipien gemäß Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 nicht vollständig entsprechen. Die Erläuterungen halten hinsichtlich der gesetzlich geregelten Zusammensetzung der Kommissionen einschränkend fest, dass sie die Vorgaben der Pariser Prinzipien „soweit wie möglich und relevant erfüllen sollen“. Die Bestimmungen betreffend Bestellmodus und Qualifikationskriterien hinsichtlich der Kommissionsmitglieder erscheinen auch durchaus positiv. Allerdings ist den Erläuterungen zu § 12 zu entnehmen, dass jedenfalls Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben, über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Dem kann nicht gefolgt werden, da die richterliche Grundausbildung keine umfassende Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Menschenrechte umfasst. Darüber hinaus erscheint auch eine gewisse Praxiserfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar.

Artikel 3 OPCAT sieht vor, dass jedenfalls jene Einrichtungen, welche die Besuche zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchführen, als Nationaler Präventionsmechanismus zu bezeichnen sind. Nationaler Präventionsmechanismus im Sinne des Artikels 3 OPCAT kann somit nur die Volksanwaltschaft (bzw. Teile davon) zusammen mit den Kommissionen sein. Daher sind auch Bestellmodus und Qualifikationserfordernisse der Volksanwaltschaft selbst zu beachten. Aufgrund der parteipolitischen Bestellung der Volksanwaltschaft erscheint eine personelle Unabhängigkeit und somit eine objektive neutrale Kontrolle nicht ausreichend garantiert. Da ein fachliches Anforderungsprofil fehlt, erscheint auch die fachliche Eignung der VolksanwältInnen nicht ausreichend sichergestellt. Hier bedarf es daher noch gesetzlicher Verbesserungen, um einen transparenten Auswahlprozess auf Basis breiter Konsultationen und einer öffentlichen Ausschreibung sowie klarer Auswahlkriterien gesetzlich zu gewährleisten.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

lebenshilfe ÖSTERREICH

Die Lebenshilfe Österreich empfiehlt, eine Klarstellung im Gesetzestext, dass der Nationale Präventionsmechanismus im Sinne des Artikels 3 OPCAT die Volksanwaltschaft (bzw. Teile davon) zusammen mit den Kommissionen ist. Der Aufgabenbereich des Nationalen Präventionsmechanismus sollte klar (budgetär und personell) von der Ombudsstelle getrennt werden.

Kritisch gesehen wird auch die mangelnde Unabhängigkeit des Menschenrechtsbeirats aufgrund der Teilnahme von RegierungsvertreterInnen, insbesondere da sich seine Kompetenzen nicht nur auf eine reine Beratungstätigkeit beschränken, sondern Artikel 148 h Abs. 3 Z 2 B-VG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer 4 OPCAT-Durchführungsgesetz die Volksanwaltschaft ermächtigen, den Menschenrechtsbeirat auch für andere Aufgaben heranzuziehen, der Menschenrechtsbeirat gemäß § 12 Abs. 2 OPCAT-Durchführungsgesetz vor Bestellung der Kommissionsmitglieder anzuhören ist und er gemäß § 14 OPCAT-Durchführungsgesetz der Volksanwaltschaft Empfehlungen zur Gewährleistung einheitlicher Vorgehensweisen und Prüfstandards geben kann. Somit besteht die faktische Möglichkeit einer Einflussnahme, welche die Unabhängigkeit des nationalen Präventivmechanismus beeinträchtigen könnte.

Die Lebenshilfe Österreich bedauert nochmals, dass im Zuge der Reform der Volksanwaltschaft lediglich die Umsetzung des OPCAT vorgesehen werden soll und hier nicht die Chance für die Einsetzung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien genutzt wurde. Die Lebenshilfe Österreich plädiert für die rasche Einsetzung einer solchen Nationalen Menschenrechtsinstitution, welche für die Durchsetzung aller Menschenrechte für alle in Österreich lebenden Menschen zuständig sein soll und bereits bestehende Institutionen, wie Monitoringausschuss, Behindertenanwaltschaft, Volksanwaltschaft, Menschenrechtsbeirat, Gleichbehandlungskommission, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Datenschutzkommission, Rechtsschutzbeauftragte, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Justizombudsstellen und Patientenanwaltschaften berücksichtigt. Durch Einbeziehung der Agenden des Monitoringausschusses gemäß Artikel 33 Abs. 2 UN-Konvention kann Inklusion zu einer Selbstverständlichkeit in allen gesellschaftspolitischen Bereichen machen.

Eine Weiterentwicklung der Volksanwaltschaft gemäß den Pariser Prinzipien muss jedenfalls die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen und damit die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich berücksichtigen.

Abschließend möchte die Lebenshilfe Österreich auf den in den Erläuterungen zu Artikel 148a Abs. 3 bis 6 B-VG, in Zusammenhang mit Freiheitsentziehungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz, verwendeten Begriff „geistig behinderter Pflegebedürftiger“ hinweisen. Auch wenn in den Österreichischen Gesetzen der Begriff „geistige

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

lebenshilfe ÖSTERREICH

Behinderung“ nach wie vor üblich ist, so fordert die Lebenshilfe Österreich hier klar einen Begriffswandel ein. Der Begriff „geistige Behinderung“ wird von Betroffenen als diskriminierend und stigmatisierend empfunden und widerspricht klar den Grundsätzen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Lebenshilfe Österreich verwendet daher den Begriff „Menschen mit intellektueller Behinderung“ bzw. verweist auf den von SelbstvertreterInnen selbst gewünschten Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Lebenshilfe Österreich, im Rahmen von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, einen breiten, öffentlichen Diskurs – selbstverständlich unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessensvertretungen - zu führen, um einen zeitgemäßen, diskriminierungsfreien Begriff zu finden, der auch von Betroffenen akzeptiert werden kann.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, ihre Anregungen und Forderungen zu berücksichtigen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.